

RS UVS Oberösterreich 1994/09/29 VwSen-220791/5/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1994

Rechtssatz

Wird eine Bescheidaufage zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer - wenngleich im Zusammenhang mit einem Betriebsanlagenbescheid - erlassen, so hat eine Bestrafung wegen Nichteinhaltung dieser Auflage nicht nach § 367 Z. 26 GewO, sondern wegen Verletzung des § 31 Abs. 2 lit. p ANSchG zu erfolgen. Spruchkorrektur durch den UVS. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at